

Stadtinfo April 2021

Duisburg, den 10.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell erscheint die Situation in den Schulen unübersichtlicher denn je. Aber dennoch möchten wir euch einige Orientierungshilfen geben.

Noch ist nicht klar, ob die Testpflicht auch für die Notbetreuung ab Montag gilt.

Signale aus dem MSB legen aber nahe, dass dies so in der neuen CorBetrVO stehen wird. Alle Kinder, Lehrer/-innen und schulisches Personal sollen je Woche zweimal mit dem Schnelltest getestet werden.

Unzweifelhaft ist, dass Testungen für die Pandemiebekämpfung wichtig sind und auch die Sicherheit aller am Schulleben beteiligten Personen erhöhen können. Deswegen fordert der VBE auch schon seit geraumer Zeit, dass es eine Teststrategie geben muss. Was wir aktuell in NRW erleben, kann aber nicht als Teststrategie bezeichnet werden.

Es ist **keine** Strategie,

- Selbsttests für Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte im Klassenzimmer bei geöffneten Fenstern und in Lerngruppengröße durchzuführen, denn Lehrkräfte sind kein geschultes medizinisches Fachpersonal.
- kurzfristig bestellte Selbsttests gleichzeitig mit den Anwendungshinweisen und Organisationsüberlegungen zu versenden – ohne Ahnung von schulischen Abläufen zu haben.
- nach der Bestellung der Testkits Überlegungen anzustellen, wie das in den Schulen ohne fachliches Personal und das Verursachen weiterer Kosten – organisiert und kommuniziert werden kann.
- Selbsttests an die Schulen zu versenden und gleichzeitig auf die notwendige Entsorgung hinzuweisen – ohne dass bereits für die Entsorgungsmaterialien gesorgt wurde.
- Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern mit positiven Testergebnissen allein zu lassen!

Deswegen fordert der VBE NRW:

- Wir benötigen eine Teststrategie, die den Schulen wirklich helfen kann, einen kontinuierlichen Präsenzbetrieb zu ermöglichen!
- Lehrkräfte und pädagogisches Personal brauchen wir im Unterricht und nicht als Aufsichtsführende von Testungen!
- Gemeinsam müssen Landesregierung und Schulträger endlich alles tun, um Schulen zu möglichst sicheren Orten zu machen!



Vorsitzender
Michael Fuchs
0173 9253002
m.fuchs@vbe-nrw.de

Jetzt sollen aber laut Schulmail und sicher auch laut CorBetrVO die Selbsttests in der Schule stattfinden.

Was heißt das für die Kolleginnen und Kollegen?

Grundsätzlich sind wir verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen die Tests auch machen können. Wir sind also verantwortlich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler vernünftig und richtig angeleitet werden und notwendige Vorbereitungen von uns gemacht werden (Verteilen der Materialien, Füller der Lösung in die Röhrchen). Punkt!

Für die **Durchführung** der Tests sind die Kolleginnen und Kollegen **nicht** zuständig. Wenn Kinder sich das nicht trauen, sich verweigern oder etwas falsch machen, ist das nicht das Problem der Lehrkraft. Kein Kind darf gezwungen werden. Es reicht eine Dokumentation, welches Kind sich nicht getraut oder geweigert hat und eine Info an die Eltern, dass diese zur Not externe Tests machen lassen.

Die Kolleginnen sind abschließend allerdings noch für die Dokumentation und die Entsorgung zuständig, sollte ein Test positiv ausfallen, dann auch noch dafür, dass das Kind bis zur Abholung von den anderen Kindern getrennt wird und die Eltern angerufen werden, um das Kind abzuholen. Da sollte jede Schule eine eigene Vorgehensweise absprechen.

Bis jetzt schreibt keine Mail oder kein anderer Erlass vor, an welchen Tagen und dass die Tests alle zu Beginn des Unterrichtstages gemacht werden müssen. Es gelten nach wie vor die AHA-Regeln und die Hygienepläne, also die gleichen Standards wie vor den Ferien.

*Es können die Tests also auch am **Ende des Schultags** gemacht werden, bevor die Kinder gehen oder abgeholt werden. Ist dann ein Test positiv, ist es vielleicht auch erfolgreicher, die Eltern zu erreichen.*

Was aber nun, wenn sich Lehrkräfte oder schulisches Personal weigern, den Test mit den Kindern zu machen?

Die Schulleitung kann auf die Mails verweisen und die Kolleginnen und Kollegen anweisen, den Test anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu dokumentieren und alles zu entsorgen. Nun kann die Person natürlich dagegen remonstrieren. In diesem Falle wird die Schulleitung abwägen. Bleibt sie bei ihrer Weisung, teilt sie dies der Kollegin oder dem Kollegen mit einem Satz schriftlich mit. Bleibt die Kollegin/der Kollege bei der Weigerung, wird die Remonstration weiter ans Schulamt geleitet. Dort muss sich dann darum gekümmert werden. Das Schulamt muss dann seine Entscheidung schriftlich begründen. Solange die Entscheidung aussteht, muss der Schnelltest mit den Kindern von der remonstrierenden Person nicht ausgeführt werden. Das muss dann solange jemand anders machen.

Weigert sich eine Lehrkraft, sich selber mit dem Schnelltest zu testen oder sich testen zu lassen, ist das auch nicht das Problem der Schulleitung. Helfen Gespräche nichts, muss die Schulleitung die Lehrkraft dem Schulamt melden. Für solche Fälle hat der Schulleiter noch keine Dienstvorgesetzeneigenschaften. Da muss die Schulaufsicht tätig werden. Das Verfahren kann man jeder Lehrkraft transparent machen. Das Gute ist, die Schulleitung ist erst einmal aus der Schussbahn.

Hier noch ein paar andere Hinweise:

Unterschriftenaktion zu den neuen Lehrplänen

Unsere Unterschriftenaktion zu den neuen Lehrplänen ist übergeben und es gibt erste zaghafte Signale, dass unsere Stimme gehört wurde. Wie dies genau aussehen wird, werden wir hoffentlich in den nächsten 14 Tagen erfahren.

VBE-Aktion: „Herr Laschet – so nicht!“



Ab sofort startet unsere E-Card-Aktion „Herr Laschet – so nicht!“.

Alle Kolleginnen und Kollegen können sich durch unsere Aktion an den Ministerpräsidenten wenden. Über eine PDF-Datei können Sie eine Karte erstellen, diese kommentieren und als E-Mail oder über den Postweg versenden.

Hier geht es direkt zur Aktion:

https://www.vbe-nrw.de/index.php?content_id=5958

Bitte leiten Sie die Aktion an die Kolleginnen und Kollegen weiter.

Für VBE Mitglieder: Beratung in der Coronazeit – die großen 5

Auch und gerade im jetzigen Tagesgeschäft steht die Beratung durch unsere gute und professionelle Rechtsberatung.

1. Fortbildungen zum Schulrecht: Über das Bildungswerk finden Sie regelmäßige Schulrechtsveranstaltungen statt. Termine auf www.vbe-nrw.de
2. Ruhegehaltsberechnung: Kostenlos für VBE Mitglieder. Anfragen per Mail an a.schubert@vbe-nrw.de. Gerade jetzt treiben leider wieder einige unseriöse Anbieter ihr Unwesen. Daher nutzen Sie im Beratungsfall die Möglichkeit, die der VBE Ihnen bietet oder schreiben uns direkt an.
3. Rechtsdatenbank: Wie waren nochmal meine Rechte als Teilzeitbeschäftigte? Muss ich in den Ferien meine Mails checken? Alle wichtigen Formulare und zahlreiche Informationen zum Schul- und Dienstrechts des Landes NRW. Einfach mit Mitgliedsnummer und Nachname auf der Homepage einloggen und Suchbegriff eingeben. Die Datenbank wird ständig aktualisiert.
4. Servicetelefon: Dienstags und mittwochs ab 14 Uhr als Ergänzung zur täglichen Rechtsberatung. Die Hotline wird durch kompetente Personalräte aller Schulformen betreut und ist erreichbar unter: 0231-433863
5. Rechtsschutz: Wenn die Beratung endet, beginnt der Rechtsschutz nach den Vorgaben der dbb Rechtsschutzsatzung.

Getreu dem Motto: Wir jammern nicht, wir klagen!